

10 Ds 426 Js 4584/15 (299/15)
426 Js 4584/15 Staatsanwaltschaft Potsdam

Rechtskräftig seit: 21.10.2015
Zossen, 13.10.2015

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Zossen

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am
wohnhaft

wegen

Straftat nach dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen
VereinsG

hat das Amtsgericht Zossen - Strafrichter (Ds) - in der Hauptverhandlung vom 13.10.2015, an
der teilgenommen haben

Richterin am Amtsgericht
als Strafrichterin,

Staatsanwältin
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt
als Verteidiger,

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)


Die Staatsanwaltschaft Potsdam hat dem Angeklagten mit Anklageschrift vom 04.05.2015 zur Last gelegt, am 09.01.2015 Kennzeichen einer der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Vereinsgesetz bezeichneten Vereine während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung öffentlich verwendet zu haben, indem er gegen 11.00 Uhr des Tattages in der Stubenrauchstraße in Zossen ein schwarzes T-Shirt trug, welches auf der Vorder- und Rückseite jeweils zwischen den Schultern mit dem halbkreisförmigen Schriftzug „Hells Angels“ in roter Schrift auf weißem Grund, dem darunter befindlichen stilisierten Totenkopf mit rechtsseitigem Engelsflügel und auf der Vorder- bzw. Rückseite mit der Aufschrift „Vienna“ und „Austria“ versehen war.

Die Handlung des Angeklagten erfüllt keinen Straftatbestand. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 09.07.2015 -3 StR 33/15-, der nach dem Eröffnungsbeschluss ergangen ist, festgestellt, dass das Tragen von „Rocker-Kutten“, auf denen gleichzeitig Kennzeichen des Motorrad-Clubs und die Ortsbezeichnung eines nicht verbotenen „Chapters“ angebracht ist, nicht strafbar ist.

Der Freispruch beruht daher auf rechtlichen Gründen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

^
Richterin am Amtsgericht


Ausgefertigt

Justizbeschäftigte